

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Rheinböllen
vom 20.08.2018
(zuletzt geändert am 15.12.2021)

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 20.08.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.08.2011 außer Kraft.

55494 Rheinböllen, den 13.09.2018
Stadt Rheinböllen

(Siegel)

Oberthür, Stadtbürgermeisterin

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
 - b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (inkl. anonyme Urnengrabstätten) an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 €¹

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) Wahlgrabstelle, einstellig 500,00 €
 - ab) Wahlgrabstelle, zweistellig 700,00 €
 - ac) Dreierwahlgrabstätte 800,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - ba) einstellige und zweistellige Wahlgrabstätten 40,00 €
 - bb) eine Dreiergrabstätte 50,00 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 450,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung je Jahr und Urnengrabstätte 30,00 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1a und Nr. 2a erhoben.

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwandgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Nische als Einzelgrabstätte an Berechtigte nach §2 der Friedhofssatzung 500,00 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts als Wahlgrabstätte für die Dauer des Nutzungsrechts durch Berechtigte nach Nr. 1 800,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung je Jahr und Urnengrabstätte 30,00 €

¹ Geändert durch Satzung vom 15.12.2021

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 und Nr. 2a erhoben.

III.a. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnengemeinschaftsanlagen²

1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsanlage an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung 250,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | reale Kosten |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | reale Kosten |
| c) Urnenbeisetzung, je Beisetzung | 100,00 € ³ |

2. Wahlgräber (§§ 14 und 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung)⁴

- | | |
|---|--------------|
| a) Einstellige Wahlgräber | |
| aa) erste Bestattung (incl. Tiefgrabzuschlag) | reale Kosten |
| ab) zweite Bestattung | reale Kosten |
| b) Zwei- und dreistellige Wahlgräber | reale Kosten |
| c) Urnenbeisetzung, je Beisetzung | 100,00 € |

2.a. Urnengemeinschaftsanlage

Urnenbeisetzung, je Beisetzung 100,00 €⁵

3. Tiefgräber

Zuschlag für die Beisetzung in der Tiefe je Grab reale Kosten

4. Einfassen des Grabes mit Trittplatten

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) Einstelliges Wahlgrab ohne Rahmen | 150,00 € |
| b) Zweistelliges Wahlgrab ohne Rahmen | 200,00 € |
| c) Dreistelliges Wahlgrab ohne Rahmen | 250,00 € |
| d) Urnenreihen- und wahlgräber | 200,00 € |

5. Ausschmücken des Grabes

20,00 €

V. Auswärtigenzuschlag

150,00 €

Die Bestattung Auswärtiger erfolgt nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung.

² Eingefügt durch Satzung vom 15.12.2021

³ Geändert durch Satzung vom 15.12.2021

⁴ Bezeichnung geändert durch Satzung vom 15.12.2021

⁵ Eingefügt durch Satzung vom 15.12.2021

⁶VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten, einschließlich derer der Stadt Rheinböllen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen

VII. Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| a) Nutzung des Vorbereitungsraumes, der Kühlbox bis zu drei Tagen sowie die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne | 200,00 € |
| b) Nutzung der Kühlbox je weiterer angefangener Tag | 20,00 € |
| c) Aufbewahrung einer Leiche oder Urne von außerhalb von Rheinböllen zu bestattenden Personen | 100,00 € |

VIII. Beseitigung von Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) Reihengrabstätte | 200,00 € |
| b) Einstelliges Wahlgrab | 200,00 € |
| c) Zwei- und dreistelliges Wahlgrab | 300,00 € |
| d) Urnengrabstätte | 200,00 € |

⁶ Bisherige Ziffer VI. (Bestattung an Samstagen) entfällt durch Satzung vom 15.12.2021, die fortlaufenden Ziffern VII. wird dadurch Ziffer VI., etc.; sie reduzieren sich daher auf VI. bis VIII.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55494 Rheinböllen, den 28. September 2018
Stadt Rheinböllen

(Siegel)

Bernadette Oberthür
Stadtbürgermeisterin